



Merkblatt zur Einsicht einer Bauakte außerhalb von lfd. Verfahren

Zur Einsichtnahme in eine Bauakte des Bauaktenarchivs der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Neustadt a. Rbge. muss ein begründetes Interesse geltend gemacht werden.

Dafür genügt für den Eigentümer selbst (nachzuweisen durch Personalausweis oder Reisepass) im Regelfall ein schriftlicher Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszugs, eines notariellen Kaufvertrages oder eines Erbscheins.

Dritte benötigen neben dem o.a. Eigentumsnachweis grundsätzlich die Einverständniserklärung des Eigentümers und eine Kopie von dessen Personalausweis. Dies gilt auch für Hausverwaltungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften, wobei in diesen Fällen der Hausverwaltungsvertrag ausreichend ist. Ein besonderes Recht z.B. für Kaufinteressenten einer Immobilie gibt es nicht. Vielmehr ist die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen berechtigt, die Einsicht in die Bauakten zu verweigern.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist regelmäßig schriftlich zu stellen, da die Akte aus dem Archiv beschafft werden muss.

Liegt die Akte zur Einsichtnahme vor, wird derjenige, der Einsicht begehrt, benachrichtigt und kann die Akte in den Räumlichkeiten der Bauaufsichtsbehörde einsehen und sich gegen Kostenerstattung Kopien anfertigen lassen. Ein Verschicken der Bauakten außer Haus ist nicht möglich.

Jedoch bietet die Bauaufsichtsbehörde das Fertigen und Versenden von Fotokopien an, wenn dies entsprechend beantragt wird und der Antragsteller gehindert ist, einen Termin persönlich wahrzunehmen.

Die Bauaufsicht garantiert nicht, dass die Akte vollständig ist und die für den Einsichtnehmer notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Für den Fall einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung ist der Antrag spätestens bei Einsichtnahme auszufüllen.

Die Einsichtnahme ist gem. Nr. 1.2.1 der Allgemeinen Gebührenordnung unabhängig von evtl. zusätzlichen Kosten für Kopien gebührenpflichtig. Eine Gebührenübernahmeerklärung ist Bestandteil des Antrags. Eine Gebühr fällt auch an, wenn nach Eingang des Antrags der Termin nicht wahrgenommen wird.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Zeitaufwand und verursacht in einfachen Angelegenheiten eine Verwaltungsgebühr von mindestens 27,00 Euro zuzgl. Nebenkosten. Bei komplexen Einsichtnahmen kann sich diese Gebühr deutlich erhöhen.